



Statuten

SwissVolley Region GSGL

**Glarus – Graubünden – St. Gallen – Fürstentum Liechtenstein
und Ausserschwyz**

vom 24. Juni 2005

Anpassungen

22. Juni 2007

16. Juni 2021

15. Juni 2022

14. Juni 2023

12. Juni 2024

Allgemeines

Die allgemeinen Bezeichnungen von Funktionen oder Stellungen, wie z. B. Präsident usw., gelten sowohl für Personen weiblichen als auch für Personen männlichen Geschlechts, sofern nichts Besonderes erwähnt wird oder sich nicht auf Grund des Geschlechts eine Unterscheidung in der Schreibweise aufdrängt.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Name – Sitz – Zweck – Unabhängigkeit	3
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Unabhängigkeit	3
Kapitel 2	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Mitgliedschaft des RV GSGL bei Swiss Volley	3
Art. 6	Verbindlichkeit der Normen von Swiss Volley	3
Art. 6bis	Ethik-Statut	3
Art. 7	Mitgliedschaft beim RV GSGL	4
Art. 8	Eintritt / Aufnahme	4
Art. 9	Austritt	4
Art. 10	Ausschluss	4
Art. 11	Folgen des Ausscheidens aus dem RV GSGL	4
Kapitel 3	Finanzen	5
Art. 12	Einnahmen	5
Art. 13	Haftung	5
Art. 14	Rechnungsjahr	5
Kapitel 4	Organisation	5
Art. 15	Verbandsjahr	5
Art. 16	Organe	5
Art. 17	Stellung der DV	5
Artikel 17bis	Schriftliche oder elektronische Abstimmung	5
Art. 18	Ordentliche DV	5
Art. 19	Anträge an die DV und Traktandierungspflicht	6
Art. 20	Ausserordentliche DV	6
Art. 21	Statutarische Geschäfte der DV	6
Ev. Auslosungsverfahren der Vorstandsmitglieder		6
Art. 22	Stimmberechtigung	7
Art. 23	Anzahl der Delegierten	7
Art. 24	Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 25	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
Art. 26	Vorstand	7
Art. 27	Zusammensetzung des Vorstandes	7
Art. 28	Organisation des Vorstandes	7
Art. 29	Kommissionen	7
Art. 30	Abstimmungen	8
Art. 31	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	8
Art. 32	Revision	8
Art. 33	Rekurskommission	8
Art. 34	Rekurse	8
Kapitel 5	Statutenänderung und Auflösung	9
Art. 35	Statutenänderung	9
Art. 36	Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung	9
Kapitel 6	Verschiedenes	9
Art. 37	Genehmigung der Statuten durch Swiss Volley	9

Kapitel 1 Name – Sitz – Zweck – Unabhängigkeit

Art. 1 Name

Der Regionale Volleyballverband Glarus, Schwyz, St. Gallen, Graubünden und Fürstentum Liechtenstein (RV GSGL) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des RV GSGL ist am Ort des Sekretariats.

Ist das Sekretariat nicht in der Schweiz, so ist der Sitz des RV GSGL am Wohnort eines gewählten Vorstandsmitglieds. Diese Regel spielt so lange, bis ein Schweizer Wohnsitz eines Vorstandsmitglieds feststeht. Wohnen alle Vorstandsmitglieder im Ausland, so ist der Sitz des RV GSGL in Sargans.

Art. 3 Zweck

Der RV GSGL bezweckt die Organisation und die Förderung des Volleyballsportes in seiner Region.

Art. 4 Unabhängigkeit

Der RV GSGL ist politisch und konfessionell neutral.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft des RV GSGL bei Swiss Volley

Der RV GSGL ist ein Unterverband von Swiss Volley.

Art. 6 Verbindlichkeit der Normen von Swiss Volley

Die Statuten und das restliche Regelwerk von Swiss Volley sind für den RV GSGL verbindlich. Wo die RV GSGL Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten von Swiss Volley.

Art. 6bis Ethik-Statut

1. Der RV GSGL setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der RV GSGL anerkennt das aktuelle «Ethik-Statut» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der RV GSGL und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. Der RV GSGL unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den RV GSGL selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, allfällige Unterorganisationen, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der RV GSGL sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinkammer des Schweizer Sports (nachfolgend:

Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 7 Mitgliedschaft beim RV GSGL

1. Jeder Volleyball spielende Verein kann Mitglied des RV GSGL werden. Mitglieder des RV GSGL müssen ihre gültigen Vereinsstatuten spätestens 12 Monate nach der Aufnahme beim RV GSGL hinterlegen. Diese Statuten dürfen denjenigen des RV GSGL oder dessen Dachverbänden nicht widersprechen.
2. Für Volleyball spielende Organisationen, die nur Spieler im Juniorenalter haben, genügt es, anstatt Statuten eine schriftliche Beglaubigung eines erwachsenen Verantwortlichen vorzulegen.
3. Vereine, deren Zweck ausschliesslich die Funktion als Nachwuchs-Stützpunkt von SwissVolley ist, können Mitglied des RV GSGL werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, verfügen allerdings auch nicht über Stimmrecht.
4. Polysportive und dem Schweizerischen Turnverein (STV) angehörende Teams müssen, wenn in den betreffenden Vereinsstatuten das lizenzierte Volleyballspiel nicht erwähnt ist, eine schriftliche Beglaubigung des Vereinsvorstandes beilegen.
5. Natürliche Personen können Mitglieder des RV GSGL werden, wobei ihnen weder Stimm- noch Wahlrecht zukommt. Es ist jedoch eine Mitgliedschaft über einen der Mitgliedvereine anzustreben.

Art. 8 Eintritt / Aufnahme

Aufnahmegesuche mit der genauen Angabe, ob nur eine regionale oder auch nationale Mitgliedschaft gewünscht wird, sind an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand leitet das Aufnahmegesuch im Fall, in dem zusätzlich eine Mitgliedschaft beim Nationalverband gewünscht wird, mit der entsprechenden Empfehlung an Swiss Volley weiter.

Art. 9 Austritt

Austritte haben schriftlich an das Sekretariat des RV GSGL zu erfolgen. Austrittserklärungen müssen spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Sekretariat des RV GSGL eingegangen sein. Austritte aus dem RV GSGL werden zur Kenntnis an Swiss Volley weitergeleitet.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder diese grobfahrlässig verletzen, können durch Mehrheitsbeschluss einer Delegiertenversammlung des RV GSGL ausgeschlossen werden, ohne dass sie dabei von ihren Verpflichtungen entbunden werden.

Art. 11 Folgen des Ausscheidens aus dem RV GSGL

Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes des RV GSGL hat automatisch das Ende der allfälligen Mitgliedschaft bei Swiss Volley zur Folge, sofern dessen Statuten nichts anderes vorsehen.

Kapitel 3 Finanzen

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des RV GSGL bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einsätzen für Wettspiele, d.h. Turnierbeiträgen
- Schenkungen, Zuwendungen und Subventionen
- Bussen
- Vermögensertrag
- Sponsoringgelder
- übrigen Einnahmen

Art. 13 Haftung

Die finanzielle Haftung des RV GSGL ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des RV GSGL beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Kapitel 4 Organisation

Art. 15 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr des RV GSGL ist mit dem Rechnungsjahr identisch.

Art. 16 Organe

Die Organe des RV GSGL sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Regionalvorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Stellung der DV

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des RV GSGL.

Artikel 17bis Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Der Vorstand GSGL kann beschliessen, anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchzuführen:

- a) eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg

Die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss den vorliegenden Statuten gelten unverändert.

Art. 18 Ordentliche DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr am Anfang des Verbandsjahres statt und ist vom Vorstand mindestens 45 Tage zuvor allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen.

Traktandenliste, Jahresberichte, Rechnungsabschluss, Budget und allfällige Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze der Mitglieder sein, wobei dafür auch die Publikation der Dokumente auf der Internetseite des Verbandes erfolgen kann und eine postalische Zustellung nur auf ausdrücklichen vorgängigen Wunsch eines Mitgliedes erfolgt.

Art. 19 Anträge an die DV und Traktandierungspflicht

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze des Sekretariats sein. Die Delegiertenversammlung kann nur Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 20 Ausserordentliche DV

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche DV verlangen. Diese DV muss spätestens 60 Tage nach Eingehen des Begehrens unter Einhaltung der entsprechenden Fristen durchgeführt werden.

Art. 21 Statutarische Geschäfte der DV

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind:

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der notwendigen Stimmzahlen für die verschiedenen Arten von Beschlussfassungen
- d) Wahl der Stimmzähler
- e) Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- f) Beschluss von Ausschlüssen und Kenntnisnahme von Ein- und Austritten
- g) Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
- h) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- i) Festsetzung der Mitglieder- und Teambeiträge
- j) Festsetzung der Entschädigung an Vorstand und Funktionäre
- k) Budget
- l) Wahlen
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Mitglieder der Rekurskommission
 - der Revisoren

Ev. Auslosungsverfahren der Vorstandsmitglieder

Wird für eine Funktion im Vorstand niemand gefunden, wird aus allen möglichen Vereinen derjenige ausgelost, welcher eine Person für die korrekte Ausübung dieser Funktion zur Verfügung stellt. Vereine, welche in den letzten drei Jahren einen Posten besetzt hielten (durch Los oder freiwillig), werden nicht in das Auslosungsverfahren einbezogen. Vereine mit nur Juniorenteams werden nicht in das Auslosungsverfahren einbezogen. Kommissionsfunktionen befreien nicht vom Auslosungsverfahren. Die Posten werden 1 Jahr vor der Amtsübernahme zugelost, damit genügend Zeit bleibt, den entsprechenden Funktionär zu finden und einzuarbeiten. Dementsprechend muss sich ein rücktrittswilliger Amtsinhaber ein Jahr vor seinem Rücktritt entsprechend äussern.

- m) Anträge
- n) Ernennen von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- o) Statutenänderungen
- p) Diverses

Art. 22 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Delegierte

Art. 23 Anzahl der Delegierten

Die Anzahl der Delegierten wird wie folgt bestimmt:

Jedes Mitglied hat mindestens einen Delegierten zu stellen.

Nach der 50. Lizenz ergibt jedes Paket von 50 gelösten Lizenzen sowie ein "angebrochenes Paket" von 50 Lizenzen Anrecht auf je einen weiteren Delegierten. Die Zahl der Delegierten der Mitglieder werden mit dem Versand / der Publikation der Unterlagen für die DV mitgeteilt.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Abstimmung verlangt wird.
2. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen zählen zur Ermittlung des Mehrs die ungültigen oder leer abgegebenen Stimmen nicht.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Auf Grund der Anwesenheitsliste an der DV ergeben sich die folgenden Beschlussfähigkeiten:

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Delegierten anwesend ist.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.
3. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des RV GSGL, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen voraussetzen.
4. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 26 Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des RV GSGL. Er leitet den RV GSGL und vertritt ihn gegen aussen. Er erstellt alle Reglemente und überwacht deren Ausführung.

Art. 27 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen. Alle Vorstandsmitglieder werden mit unbestimmter Wiederwählbarkeit von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 28 Organisation des Vorstandes

Die DV wählt die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst, d.h. der Vorstand beschliesst selber über die Verteilung der Funktionen. Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 29 Kommissionen

Der Vorstand kann zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen oder Personen einsetzen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden vorgängig durch Pflichtenhefte festgelegt.

Art. 30 Abstimmungen

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident hat Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung des Regionalverbandes und dessen Vertretung nach Aussen
- Wahl von Kommissionen
- Aufstellen aller Reglemente
- Einberufen und Vorbereiten der Delegiertenversammlung
- Organisation aller offiziellen Wettspiele, sofern sie in die Kompetenz der Region fallen.
- Festlegen von Bussen bis max. CHF 1'000.00 und Sanktionen, sofern sie in die Kompetenz der Region fallen.
- Organisation und Durchführung von Kursen
- Ausführen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Anträge
- Entscheid in allen Fragen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind

Die Ausgabenkompetenz beträgt Fr. 5'000.– bei einmaligen und Fr. 2'000.– bei wiederkehrenden Ausgaben pro Geschäft (Indexänderungen vorbehalten).

Der Kassier ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den GSGL zeichnungsberechtigt (Kollektivunterschrift).

Art. 32 Revision

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit zwei Mitgliedervereine, welche die Revision der Verbandsrechnung jährlich vorzunehmen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten haben.

Die Revisoren können jederzeit Einblick in die Verbandsrechnung nehmen. Der Vorstand kann jederzeit eine Prüfung der Rechnung anordnen.

Art. 33 Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern aus drei verschiedenen Mitgliedervereinen. Der Präsident des RV GSGL ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Die Rekurskommission wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Art. 34 Rekurse

Mitglieder, welche eine Entscheidung des RV GSGL anfechten wollen, können sich gemäss des Rechtspflegeordnung (RPO) des GSGL an die Rekurskommission wenden. Die Normen des Rechtspflegereglements von Swiss Volley in der jeweils aktuellen Fassung gelangen im Übrigen sinngemäss zur Anwendung.

Kapitel 5 Statutenänderung und Auflösung

Art. 35 Statutenänderung

Über Statutenänderungen oder Auflösung des RV GSGL kann nur die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedvereine beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht. Statutenänderungen müssen gekennzeichnet und datiert werden.

Art. 36 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung

Die gleiche Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Kapitel 6 Verschiedenes

Art. 37 Genehmigung der Statuten durch Swiss Volley

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2005 genehmigt und treten sofort nach Genehmigung durch Swiss Volley in Kraft (vgl. Art. 13 Abs. 3 der Statuten Swiss Volley). Sie ersetzen diejenigen vom 10. Juni 1994. Ergänzungen wurden an der GV vom 22.06.07, 16.06.21, 15.06.22, 14.06.23 und 12.06.24 beschlossen.

Igis/Chur, 12.06.2024

Swiss Volley, Region GSGL

Der Präsident **Dominik Zindel**

Die Kassierin **Nadja Albisser**